



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Gedenkfeiern am Volkstrauertag

Am Sonntag, dem 13. November 2016, finden wieder in folgenden Gemeinden des Amtsbezirkes Nortorfer Land zum Volkstrauertag Gedenkfeiern statt:

Nortorf - Stadtpark Ehrenmal	09.30 Uhr	Emkendorf/Kleinvollstedt	09.00 Uhr
Nortorf - St. Martin Kirche – Gottesdienst um Einweihung Mahnmal um	10:00 Uhr 11:15 Uhr	Gnutz	09.30 Uhr
Bargstedt	10.00 Uhr	Groß Vollstedt	10.10 Uhr
Bargstedt-Holtdorf	10.20 Uhr	Krogaspe	10.00 Uhr
Bokel	09.30 Uhr	Langwedel	11.30 Uhr
Brammer	10.45 Uhr	Oldenhütten	10.40 Uhr
Dätgen	10.10 Uhr	Schülpe b. Nortorf	09.45 Uhr
Eisendorf	10.45 Uhr	Timmaspe	09.20 Uhr
Ellerdorf	09.00 Uhr	Warder	10.00 Uhr
Emkendorf/Bokelholm	09.30 Uhr		

Die Gemeinden bitten die Bevölkerung, sich recht zahlreich an den Gedenkfeiern zur Ehrung der im Kriege Gefallenen zu beteiligen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Brille, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 03.11.2016 Nr: 58/2016

2. Sonnenbrille, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 03.11.2016 Nr: 59/2016

3. Fahrrad, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 04.11.2016 Nr: 60/2016

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bokel

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bokel findet am Dienstag, 22.11.2016, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 19.07.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Neufassung der Satzung der Gemeinde Bokel über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitragssatzung)
8. Neufassung der Satzung Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Abwasserbeitragssatzung)
9. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bokel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
10. Beschluss über die Jahresrechnung 2015 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
11. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 einschl. Nachtragshaushaltsplan
12. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

**Horstmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Sport, Jugend und Kultur der Gemeinde Bokel

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Sport, Jugend und Kultur der Gemeinde Bokel findet am Dienstag, 29.11.2016, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Terminplanung 2017
4. Sonstiges

**Finn
Ausschussvorsitzende**

Gemeinde Eisendorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Eisendorf

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Eisendorf findet am Mittwoch, 23.11.2016, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015
4. Beratung über die Anpassung der Wassergebührensatzung
5. 1. Nachtragshaushaltsplan 2016
6. Haushaltsplan 2017
7. Verschiedenes

**Krämer
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf

Die nächste einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf findet am Mittwoch, 16.11.2016, 14:00 Uhr, im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Emkendorf, Emkendorfer Straße 21 a, 24802 Emkendorf-Kleinvollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 14.07.16
4. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016
6. Unterhaltung der Gemeindegrundstücke
7. Haushalt 2017
8. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Vertragsangelegenheit

**Follster
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Emkendorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Emkendorf findet am Montag, 21.11.2016, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Hopfenstübchen', Emkendorfer Straße 65 a, 24802 Emkendorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 18.07.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)
8. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 einschl. Nachtragshaushaltsplan
9. Unterhaltung der Gemeindegrundstücke
10. Erlass der Haushaltssatzung 2017 einschl. Haushaltsplan

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Vertragsangelegenheit

**Runge
Bürgermeister**

Gemeinde Emkendorf - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf „Photovoltaikanlage“ - hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Emkendorf hat in ihrer Sitzung vom 18. Juli 2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „südlich der Landesstraße L 255, nördlich des Gemeindeweges Am Dreckmoor, beidseitig der Autobahn“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung einer Fläche als „Sondergebiet für Photovoltaikanlage“.

Der Entwurf der Planunterlagen kann von Interessierten in der Zeit vom **14. November 2016 bis zum 02. Dezember 2016** während der üblichen Öffnungszeiten beim zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, eingesehen bzw. darüber Auskunft erhalten werden. Es besteht die Möglichkeit, sich entsprechend zu den Planungszielen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Planfeststellungsverfahren-Emkendorf“ eingesehen werden.

**Amt Nortorfer Land
Fachdienst III/1 Allgemeine Bauverwaltung**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Emkendorf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Emkendorf „Photovoltaikanlage“ - hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Emkendorf hat in ihrer Sitzung vom 18. Juli 2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „südlich der Landesstraße L 255, nördlich des Gemeindeweges Am Dreckmoor, beidseitig der Autobahn“, beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Der Entwurf der Planunterlagen kann von Interessierten in der Zeit vom **14. November 2016 bis zum 02. Dezember 2016** während der üblichen Öffnungszeiten beim zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, eingesehen bzw. darüber Auskunft erhalten werden. Es besteht die Möglichkeit, sich entsprechend zu den Planungszielen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Planfeststellungsverfahren-Emkendorf“ eingesehen werden.

**Amt Nortorfer Land
Fachdienst III/1 Allgemeine Bauverwaltung**

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Montag, 21.11.2016, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Gnutzer Mühle', Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Ausbau des Gehwegs im Heinkenborsteler Weg
4. Beratung über Straßenbaumaßnahmen 2017
5. Beratung über Baulandausweisung
6. Sonstiges

**Beyer
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Dienstag, 29.11.2016, 17:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über die Anpassung der Wassergebührensatzung
4. Beratung über die Anpassung der Abwassergebührensatzung
5. Haushaltsplan 2017
6. Verschiedenes

Dieter Mehrens
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt findet am Montag, 14.11.2016, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über den Erlass einer Satzung für die Bildung von Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)
4. Beratung über die Anpassung der Hundesteuersatzung
5. Haushaltsplan 2017
6. Verschiedenes

Ladewig
Ausschussvorsitzender



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt findet am Montag, 14.11.2016, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Landgasthof Groß Vollstedt', Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Veranstaltungskalender 2017
4. Weihnachtsfeier für Senioren veranstaltet von der Kirchengemeinde und der Gemeinde
5. Jugendraum
6. Sonstiges

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

7. Personalangelegenheiten

**Rissmann
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Groß Vollstedt - Container für Grünabfälle

Am Samstag, den 12. November 2016, steht in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus, To'n Sprüttenhus, ein Container für die Entsorgung von Grünabfällen bereit.

**Volkman
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Krogaspe findet am Freitag, 18.11.2016, 15:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015
4. 1. Nachtragshaushaltsplan 2016
5. Haushaltsplan 2017
6. Verschiedenes

**Mahn
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Stelle im

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

im gemeindeeigenen

Kindergarten zu vergeben. Der Träger dieser Stelle ist das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (www.diakonie-sh.de). Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Krogaspe unter der Tel.Nr.: 04392/690565 oder per E-Mail an: buergemeister@krogaspe.de.

**Nils Höfer
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - Pächter für die Kantine im Sportheim gesucht

Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pächter für die Kantine des Sportheims. Zusätzlich kann die Reinigung der Sporthalle und des Kindergartens mit übernommen werden. Interessenten melden sich bitte unter buergemeister@langwedel-sh.de oder unter Tel. 04329/787.

**Spießhoefer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2016 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten. Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Sonnabenden kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden:

**Sonnabend, den 12. November 2016, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Sonnabend, den 19. November 2016, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Sonnabend, den 26. November 2016, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.**

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden. Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

**Horst H. Krebs
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Stadt Norder - Aufruf zum Weihnachtshilfswerk der Stadt Norder im Jahre 2016

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

eine wohlthuende Aufmerksamkeit für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger ist jedes Jahr das

W e i h n a c h t s h i l f s w e r k

unserer Stadt, das mit großzügiger Unterstützung vieler ortsansässiger Firmen und Bürgerinnen und Bürger zahlreichen Familien und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu den Festtagen Freude bereitet.

Auch in diesem Jahr führt die Stadt Norder eine Sammlung durch, damit wir gemeinsam unsere Verbundenheit zu denen zum Ausdruck bringen, denen es weniger gut geht als den meisten von uns. Dabei sind wir auf Ihre Bereitschaft zur Unterstützung angewiesen. Wie in den vergangenen Jahren erbitten wir daher eine Spende und verbinden damit unsere Hoffnung, dass dieser Aktion wiederum Erfolg beschieden sein möge.

Unter dem Verwendungszweck „Weihnachtshilfswerk 2016“ nehmen wir Ihren Spendenbeitrag gerne auf eines der unten genannten Konten der Amtskasse Norder Land entgegen.

Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00 BIC NOLADE21RDB	Konto 31 0000 1120 IBAN DE39214500003100001120
VB-Raiffeisenbank Norder	BLZ 214 636 03 BIC GENODEF1NTO	Konto 1 884 000 IBAN DE02214636030001884000
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20 BIC PBNKDEFF	Konto 118 59 206 IBAN DE56200100200011859206

Gutscheine oder Warenspenden können im Rathaus Norder, Zimmer 123 bei Frau Neuhaus abgegeben werden.

Um die Verteilung der Spenden vor Weihnachten gewährleisten zu können, wird die Spende bis zum 15.12.2016 erbeten.

Gerne übersenden wir Ihnen eine Spendenbescheinigung, möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass bei einer Zuwendung bis zu 200,- Euro der Einzahlungsbeleg für die Steuererklärung ausreicht.

Für Ihre Spendenbereitschaft dankt die Stadt Norder Ihnen schon heute sehr herzlich.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine frohe und besinnliche Vorweihnachtszeit.

„Fühle mit allem Leid der Welt, aber richte deine Kräfte nicht dorthin, wo du machtlos bist, sondern zum Nächsten, dem du helfen, den du lieben und erfreuen kannst.“

Hermann Hesse



Norder, im November 2016
Horst H. Krebs
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschuss der Gemeinde Timmaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschuss der Gemeinde Timmaspe findet am Dienstag, 22.11.2016, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltsplan 2017
4. Verschiedenes

**Thun
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Gemeinde Timmaspe - Satzung der Gemeinde Timmaspe über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmaspe hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. 2015, S. 200, 203) in Verbindung mit § 20 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. 2014, S. 129) in Verbindung mit § 132 und § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1722), am 27. Oktober 2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
bis zu einer Breite von
 - a) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
 - b) Kleinsiedlungsgebieten 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
 - c) Wohngebieten, Dorf-, Misch-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten 24,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten 30,0 m
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m,
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.

(2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Absatz 1 genannten Breiten um 50 vom Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.

(3) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Absatz 1 Nummer 2 genannte Breite umfasst nicht unselbstständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der
 - aa) Rinnen und Randsteine,
 - bb) Gehwege,
 - cc) Radwege,
 - dd) kombinierten Geh- und Radwege,
 - ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
 - ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - gg) Beleuchtungseinrichtungen,
 - hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - g) die Herstellung der Parkflächen,
 - h) die Herstellung der Grünanlagen
 - i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - j) die Fremdfinanzierung,
 - k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 BauGB,
 - b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Land- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen,
 - c) den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und technische Herstellung der Erschließungsanlage.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 vom Hundert.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum gemeindlichen Verkehrsnetz hat.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
 1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,
 2. bei Grundstücken, die nicht unter Absatz 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummern 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Absatz 2 bestimmten Flächen
 1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 BauGB liegen,
 - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a bzw. Buchst. d bis g oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nummer 1 Buchst. b bzw. Buchst. c;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nummer 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO), Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebiets (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Industriegebiets (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO liegt.
- Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.
- (5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§ 7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absatz 4 Satz 1 anzuwenden ist.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Krafffahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

§ 10 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege (zusammen oder einzeln),
5. die Gehwege (zusammen oder einzeln),
6. die kombinierten Geh- und Radwege (zusammen oder einzeln),
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nummer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c gestaltet sind.
- (3) Endgültig hergestellt sind
 - a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen
 - b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern betriebsfertig angelegt sind.
- (4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

§ 13

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und des Abschnittsbildungsbeschlusses, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen und des rechtzeitigen Zusammenfassungsbeschlusses.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 14

Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 15

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Absatz 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 16

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

§ 18

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß §§ 11 und 13 Landes-datenschutzgesetz (LDSG) in der geltenden Fassung zulässig aus:
1. Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,
 2. dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein geführten Liegenschaftskataster,
 3. den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 4. den beim Ordnungsamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und
 5. bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der personen- und grundstücksbezogenen Daten, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Timmaspe, den 28.10.2016
Gemeinde Timmaspe
Die Bürgermeisterin
Gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Timmaspe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu der Jahresversammlung des Seniorenrates der Stadt Nortorf

Die diesjährige Jahresversammlung des Seniorenrates der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 24. November 2016, um 15:00 Uhr im Holsteinischen Haus, Große Mühlenstraße, 24589 Nortorf, statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Vorsitzende Frau Jutta Kock
2. Grußwort der Stadt Nortorf
3. Jahresbericht 2016
4. Vorstellen unseres Programmes I/2017
5. Wahlen
 - a) Wahl von 7 ordentlichen Mitgliedern
 - b) Verabschiedungen
6. Verschiedenes
Kaffeepause nach TOP 1

Kosten für Kaffeegedeck oder Käsebrot € 5,50 (Zuschuss vom Seniorenrat für Nortorfer Seniorinnen und Senioren € 2,00).

Nutzen Sie die Versammlung auch, um sich über unsere vielseitigen Aktivitäten zu informieren

Eingeladen und wahlberechtigt sind alle Nortorferinnen und Nortorfer über 60 Jahre. Wir freuen uns auf jeden Fall auf Ihren Besuch, ob Sie nun aktiv teilnehmen oder sich einfach nur über unsere Arbeit informieren. Auch Gäste sind willkommen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir unter Telefon-Nr. 3948 zur Verfügung.

Auf eine persönliche Einladung haben wir bei über 2.000 Seniorinnen und Senioren aus Kostengründen verzichtet. Anmeldung unbedingt erforderlich unter Tel. 3948 (Jutta Kock), Tel. 6333 (Kurt Klöpfer), Tel. 1782 (Ursula Hergaden) und Tel. 913211 (Sigrid Fahrenkrug).

Bitte melden Sie sich unbedingt bis zum 18. November 2016 an und sagen Sie uns, wenn Sie statt des Kuchens Käsebrot wünschen.

Wenn Sie anlässlich unserer Veranstaltung einen kostenlosen Fahrdienst innerhalb von Nortorf benötigen, sagen Sie uns das bei Ihrer Anmeldung.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jutta Kock



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

Nachrichtliche Bekanntmachung - Strauchschnittsammlungen der AWR beginnen

Ab dem 26. Oktober beginnt im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Herbstsammlung von Baum- und Strauchschnitt aus Privatgärten.

Wer jetzt zu Schere und Messer greift, erspart sich unter Umständen Stress im Frühjahr. Denn ab Mitte März dürfen aus Naturschutzgründen Bäume und Sträucher nicht mehr beschnitten werden! Und wer weiß, wie Anfang des Jahres das Wetter sein wird.

Beim Beschneiden von Pflanzen, gleichviel ob im Herbst oder im Frühjahr, sollte man ein wenig Vorsicht walten lassen, denn Beschneiden heißt, das Gewächs äußerlich zu verletzen. Benutzen Sie gut geschärftes Werkzeug und schneiden Sie Zweige immer direkt über einer Knospe ab.

Ihr Ast- und Strauchwerk können Sie am Abfuhrtag gebündelt am Straßenrand bereitstellen. Die einzelnen Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 15 kg sein. Bitte achten Sie darauf, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Äste und Stämme von mehr als 10 cm Durchmesser werden bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Dasselbe gilt für Baumstümpfe (Stubben). Diese (und andere) Pflanzenabfälle können Sie bei einem Recyclinghof abgeben, meistens sogar kostenlos: Jeder Haushalt im Kreis kann gegen Vorlage der Originalabfallrechnung bis zu einem Kubikmeter Gartenabfall jährlich (maximal zwei Anlieferungen) kostenfrei zu einem der AWR-Höfe bringen.

Ihre Abfuhrtermine und weitere Informationen gibt es im Internet unter www.awr.de oder beim Service-Telefon der AWR unter **(04331) 345-123** montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Abfuhrtermine im Amt Nortorfer Land

Bargstedt	17.11.2016
Bokel	18.11.2016
Borgdorf-Seedorf	18.11.2016
Brammer	17.11.2016
Dätgen	18.11.2016
Eisendorf	18.11.2016
Ellerdorf	18.11.2016
Emkendorf	18.11.2016
Gnutz	16.11.2016
Groß Vollstedt	18.11.2016
Krogaspe	25.11.2016
Langwedel	18.11.2016
Nortorf	21.11.2016
Oldenhütten	17.11.2016
Schülp b. Nortorf	21.11.2016
Timmaspe	25.11.2016
Warder	18.11.2016

**Abfallwirtschaft
Rendsburg-Eckernförde**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

11.11.2016

Nr. 45

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf-
Psychosozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niederstraße 6, 24589 Nortorf
